

EHRENORDNUNG DES AMTES GRABOW

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

Der Amtsausschuss, vertreten durch den Amtsvorsteher, kann Personen, die

- sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde und des Amtes erworben haben,
 - sich über viele Jahre politisch für das Wohl ihrer Gemeinde und des Amtes engagiert haben,
 - das wirtschaftliche, kulturelle, soziale oder sportliche Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert haben,
 - sich allgemein in Europa, im Bund oder im Land besonders verdient gemacht haben,
 - in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben,
- durch Verleihung der Ehrennadel des Amtes Grabow ehren.

§ 2 Verleihung Ehrennadel des Amtes Grabow

Der Amtsausschuss, vertreten durch den Amtsvorsteher, kann Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des politischen oder öffentlichen Bereichs sowie im kulturellen und sozialen Bereich in hohem Maße um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, die Ehrennadel des Amtes Grabow verleihen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

Mit der Ehrennadel des Amtes werden insbesondere ausgezeichnet:

- 2.1. Gemeindevertreter nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 20 Jahren
- 2.2. Bürgermeister nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 15 Jahren
- 2.3. Politisch Engagierte in Parteien und politischen Organisationen nach 20jähriger Tätigkeit
- 2.4. Einzelpersonen oder Gruppen, die sich durch außerordentliches ehrenamtliches Engagement in das gesellschaftliche Leben eingebracht haben

In anderen als in Abs. 2.1. bis 2.3. genannten Fällen entscheidet der Amtsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Ehrennadel wird mit einer Widmung überreicht.

Die Verleihung der Ehrennadel wird vom Amtsvorsteher vorgenommen.

§ 3 Antragsverfahren

1. Die Ehrung kann vom Amtsvorsteher, dem LVB, den Bürgermeistern der Gemeinden, von Vereinen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung mind. acht Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin einzureichen.
3. Die Ehrungen werden durch die Stabstelle der Stadtverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form durch die Amtsvorsteherin oder den LVB vorgenommen.
4. Der Amtsausschuss kann die Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Amtsausschusses entziehen. In diesem Fall sind die Auszeichnungen und Verleihungsschreiben zurückzugeben.
5. Ehrungen sind in einer Liste festzuhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Ehrungen des Amtes Grabow treten rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Grabow, den 25. Juli 2013

Kriemhilde Franck, Amtsvorsteherin